

Umsetzung der VerbandsklagenRL: Status quo in den Mitgliedstaaten

BEITRAG. Bis 25. 6. 2023 sollen die nationalen Umsetzungsbestimmungen der VerbandsklagenRL in den Mitgliedstaaten anwendbar sein. Der Umsetzungsprozess ist in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich weit fortgeschritten. In einer Reihe von Mitgliedstaaten – inkl Österreich – hat der Gesetzgebungsprozess nicht rechtzeitig begonnen, um die von der RL mit 25. 12. 2022 gesetzte Frist für Beschluss und Veröffentlichung der Umsetzungsbestimmungen einzuhalten. Es bleibt daher abzuwarten, ob dies zumindest bis Juni 2023 nachgeholt wird.¹⁾ **ecolex 2023/20**



Ass.-Prof. Dr. **Florian Scholz-Berger** ist Assistenzprofessor am Institut für Zivilverfahrensrecht der Universität Wien.

Antonia Hotter ist studentische Projektmitarbeiterin im Rahmen des vom Jubiläumsfonds der Oesterreichischen Nationalbank geförderten Projekts „Organisation und Gestaltung kollektiver Rechtsdurchsetzung“ am Institut für Zivilverfahrensrecht der Universität Wien.

A. Im Überblick: Die Abhilfe-Verbandsklage nach der neuen VerbandsklagenRL

Die Mitgliedstaaten werden gezwungen, im nationalen Prozessrecht eine echte kollektive Leistungsklage zur Verfügung zu stellen.

Ende 2020 wurde die RL (EU) 2020/1828 („VerbandsklagenRL“)²⁾ auf Unionsebene verabschiedet. Kernstück der RL sind die Bestimmungen über eine sog Abhilfe-Verbandsklage.³⁾ Damit gibt

es erstmalig eine verbindliche europarechtliche Vorgabe, die die Mitgliedstaaten dazu zwingt, im nationalen Prozessrecht eine echte kollektive Leistungsklage zur Verfügung zu stellen. Vor allem für Mitgliedstaaten wie Österreich, wo mangels eines derartigen Instruments bisher in der Praxis geschaffene Be-

helfslösungen dominiert haben, steht gewissermaßen eine Zäsur bevor. Da die RL den Mitgliedstaaten aber einen sehr weiten Umsetzungsspielraum lässt, wird es zu einem großen Teil von den nationalen Gesetzgebern abhängen, ob die Abhilfe-Verbandsklage einen echten Fortschritt in der gebündelten Abhandlung von Massenansprüchen bringen wird.⁴⁾

Es zeichnet sich schon länger ab, dass die von der RL⁵⁾ mit 25. 12. 2022 festgesetzte Frist für den Beschluss und die Veröffentlichung nationaler Umsetzungsregeln von mehreren Mitgliedstaaten, inklusive Österreich, nicht eingehalten würde. Zu hoffen bleibt indessen, dass dies zumindest vor dem 25. 6. 2023 nachgeholt wird. Bis dahin müssen die nationalen Umsetzungsbestimmungen in den Mitgliedstaaten anwendbar sein.⁶⁾ Der vorliegende Beitrag möchte über den derzeitigen Stand des Umsetzungsprozesses berichten und einen ersten Überblick über die dadurch angestoßene Entwicklung geben. Da es sich naturgemäß um ein Feld handelt, das sich derzeit äußerst dynamisch entwickelt, stellen die nachstehenden Ausführungen eine Momentaufnahme zu jenem Zeitpunkt dar, als der vorliegende Beitrag fertiggestellt wurde. Die folgenden Informationen befinden sich auf dem *Stand Ende November 2022*.

¹⁾ Der vorliegende Beitrag basiert auf Recherchen, die im Rahmen des vom Jubiläumsfonds der Oesterreichischen Nationalbank geförderten Projekts „Organisation und Gestaltung kollektiver Rechtsdurchsetzung“ durchgeführt wurden. Eine gekürzte Version des Beitrags ist auf der Projektwebsite <https://collective-redress.univie.ac.at> erschienen.

²⁾ Vgl zur RL, ihrem Anwendungsbereich und ihrer Entstehung etwa *Meller-Hannich*, Die Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher, *VbR* 2021, 40; *Kodek*, Kollektiver Rechtsschutz als Herausforderung für das nationale und internationale Verfahrensrecht, *ÖJZ* 2022, 305; *Leupold*, Die neue Verbandsklagen-Richtlinie, – ausgewählte Auslegungs- und Umsetzungsfragen, in *Reiffenstein/Blaschek* (Hrsg.), *Konsumentenpolitisches Jahrbuch* 2021, 71; *Melzer*, Entstehungsgeschichte, Zweck und Anwendungsbereich der Verbandsklagen-Richtlinie in *Anzenberger/Klauser/Nunner-Krautgasser*, *Kollektiver Rechtsschutz im Europäischen Rechtsraum* (2022) 69.

³⁾ Daneben wird die bereits bewährte Unterlassungs-Verbandsklage ausgebaut; außerdem stellt es die RL den Mitgliedstaaten explizit frei, auch eine (isolierte) Verbands-Feststellungsklage einzuführen (ErwGr 11 VerbandsklagenRL); da es sich um eine Mindestharmonisierung handelt, ist es selbstverständlich insgesamt zulässig, dass die Mitgliedstaaten ergänzend weitere Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes bereitstellen (Art 1 Abs 2 VerbandsklagenRL).

⁴⁾ Vgl idS etwa *Scholz-Berger*, Kollektiver Rechtsschutz für VerbraucherInnen im europäischen Justizraum: Die Abtretungssammelklage österreichischer Prägung und die künftige Abhilfeverbandsklage im Effizienzvergleich, *GVRZ* 2022, 11 Rz 28; *Gsell*, Europäische Verbandsklagen zum Schutz kollektiver Verbraucherinteressen – Königs- oder Holzweg? *BKR* 2021, 521 (522).

⁵⁾ Art 24 Abs 1 VerbandsklagenRL.

⁶⁾ Vgl Art 22 Abs 1 und Art 24 Abs 1 VerbandsklagenRL.

B. Stand des Umsetzungsprozesses in den Mitgliedstaaten

Bis zum eben genannten Zeitpunkt wurde offenbar nur in Litauen⁷⁾ und den Niederlanden⁸⁾ ein Gesetz zur Umsetzung der RL erlassen. In Österreich laufen die Arbeiten an einem entsprechenden Entwurf wohl noch auf ministerieller bzw politischer Ebene und damit unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Details zur künftigen Ausgestaltung der Abhilfe-Verbandsklage sind bisher nicht bekannt. Auch in Estland, Frankreich, Slowenien, Portugal, Spanien, Ungarn und Zypern scheint noch gar kein offizieller Entwurf vorhanden zu sein. In Belgien, Deutschland, Griechenland, Kroatien, und Rumänien liegt zwar jeweils bereits ein Gesetzesentwurf vor, der jedoch nicht öffentlich ist, sondern unter interner Begutachtung bzw Abstimmung steht;⁹⁾ allerdings sind etwa über den deutschen Referentenentwurf bereits viele Details an die interessierte Öffentlichkeit geraten.¹⁰⁾ Publik sind die Entwürfe aus Bulgarien¹¹⁾, Dänemark¹²⁾, Finnland¹³⁾, Irland¹⁴⁾, Lettland¹⁵⁾, Lu-

xemburg¹⁶⁾, Malta¹⁷⁾, Polen¹⁸⁾, Schweden¹⁹⁾, der Slowakei²⁰⁾ und der Tschechischen Republik.²¹⁾ Die Umsetzung in nationales Recht steht allerdings noch aus. Dass bis dahin inhaltliche Änderungen vorgenommen werden, ist nicht unwahrscheinlich. Italien hat indessen eine „legge delega“ erlassen, die die italienische Regierung zur Umsetzung der RL unter Beachtung bestimmter Grundsätze und Leitlinien ermächtigt.²²⁾ Angesichts dessen, dass in Österreich weniger als ein Monat vor Ablauf der Umsetzungsfrist noch kein Ministerialentwurf vorlag, erscheint es so gut wie ausgeschlossen, dass rechtzeitig vor Fristablauf ein entsprechendes Umsetzungs-gesetz beschlossen und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wird.²³⁾ Zu hoffen ist indes, dass die Vorschriften zumindest so rechtzeitig erlassen werden, dass sie bis 25. 6. 2023 angewendet werden können.²⁴⁾

C. Opt-in oder Opt-out?

Vom weiten Spielraum, der dem nationalen Gesetzgeber bei der Umsetzung zukommt, ist auch die grundlegende Systementscheidung darüber erfasst, ob ein Opt-in- oder ein Opt-out-

⁷⁾ Lietuvos Respublikos vartotojų teisių apsaugos įstatymo Nr I-657 13–1, 30, 32, 33, 34 straipsnių ir priedo pakeitimo įstatymas (*Litauisches Umsetzungs-gesetz I*), <https://e-seimas.lrs.lt/portal/legalAct/lt/TAD/2f98ccf05e6e11ed9df7cab9fe34d2f?positionInSearchResults=1&searchModelUID=922b9871-Of2e-44f1-9548-d4fe77b0e80b> (abgerufen am 29. 11. 2022); Lietuvos Respublikos civilinį procesą reglamentuojančių Europos Sąjungos ir tarptautinės teisės aktų įgyvendinimo įstatymo Nr X-1809 priedo pakeitimo ir įstatymo papildymo devintuoju-6 skirsniu įstatymas (*Litauisches Umsetzungs-gesetz II*), <https://e-seimas.lrs.lt/portal/legalAct/lt/TAD/72b6a7a05e6e11ed9df7cab9fe34d2f?positionInSearchResults=0&searchModelUID=922b9871-Of2e-44f1-9548-d4fe77b0e80b> (abgerufen am 29. 11. 2022).

⁸⁾ Staatsblad Jaargang 2022 459 (*Niederländisches Umsetzungs-gesetz*), <https://www.eerstekamer.nl/9370000/1/j9vkvfj6b325az/vyahgr2qqz9/f=y.pdf> (abgerufen am 2. 12. 2022); in den Niederlanden gab es freilich nur sehr geringen Anpassungsbedarf im Zuge der Richtlinienumsetzung, das WAM-CA, das erst 2020 eingeführt wurde, erfüllte die Vorgaben der RL in Bezug auf die Abhilfeklage bereits sehr weitgehend; die Anpassungen betreffen weitgehend die Regelungen für grenzüberschreitende Fälle; s dazu *Van Rhee*, Mechanisms for the enforcement of collective consumer interests in the Netherlands, in *Anzenberger/Klauser/Nunner-Krautgasser*, Kollektiver Rechtsschutz im Europäischen Rechtsraum (2022) 57 (65).

⁹⁾ Diese Informationen stammen auf Nachfrage der Verfasser:Innen aus den entsprechenden nationalen Justiz- und Wirtschaftsministerien bzw parlamentarischen Auskunftsstellen.

¹⁰⁾ Vgl *Röckrath*, So soll die neue „Eine-für-alle-Klage“ funktionieren, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/verbandsklage-abhilfeklage-sammelklage-referentenentwurf/> (abgerufen am 29. 11. 2022); *Dahmen*, Verbandsklagen: Referentenentwurf stellt „Abhilfeklage“ vor, <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/news/verbandsklagen-referentenentwurf-abhilfeklage> (abgerufen am 29. 11. 2022); *Freshfields Bruckhaus Deringer*, Entwurf zur neuen Sammelklage in Deutschland, <https://www.freshfields.de/our-thinking/knowledge/briefing/2022/09/entwurf-zur-neuen-sammelklage-in-deutschland/> (abgerufen am 29. 11. 2022).

¹¹⁾ Проект на Закон за представителните искиове за защита на колективните интереси на потребителите (*Bulgarischer Entwurf*), https://www.mi.government.bg/files/useruploads/files/zashita_na_potrebitele/Proekt_LRA.pdf (abgerufen am 4. 12. 2022).

¹²⁾ Forslag til lov om adgang til anlægelse af gruppesøgsmål til beskyttelse af forbrugernes kollektive interesser (*Dänischer Entwurf*), https://www.ft.dk/samling/2021/lovforslag/L15/som_fremsat.htm (abgerufen am 29. 11. 2022).

¹³⁾ Hallituksen esitys HE 111/2022 vp (*Finnischer Entwurf*), https://www.eduskunta.fi/FI/vaski/HallituksenEsitys/Sivut/HE_111+2022.aspx (abgerufen am 29. 11. 2022).

¹⁴⁾ General Scheme of Representative Actions for the Protection of the Collective Interests of Consumers Bill 2022 (*Irischer Entwurf*), <https://www.gov.ie/en/publication/ca28a-general-scheme-of-representative-actions-for-the-protection-of-the-collective-interests-of-consumers-bill-2022/> (abgerufen am 29. 11. 2022).

¹⁵⁾ Grozījumi Patērētāju tiesību aizsardzības likumā (*Lettischer Entwurf I*), <https://tapportals.mk.gov.lv/structuralizer/data/nodes/af2ffe74-729f-4dd6-ab6c-3bf9c2527cc2/preview> (abgerufen am 29. 11. 2022); Grozījumi Civilpro-

cesa likumā (*Lettischer Entwurf II*), <https://tapportals.mk.gov.lv/structuralizer/data/nodes/5992640b-661c-4841-bf9e-0fb3a736726f/preview> (abgerufen am 29. 11. 2022).

¹⁶⁾ Projet de loi portant introduction du recours collectif en droit de la consommation (*Luxemburger Entwurf*), <https://wdocs-pub.chd.lu/docs/exped/O110/196/221963.pdf> (abgerufen am 29. 11. 2022).

¹⁷⁾ Bill entitled „An Act to provide for representative actions for the protection of the collective interests of consumers, and to carry out other consequential amendments“ (*Maltesischer Entwurf*), https://meae.gov.mt/en/Public_Consultations/MISW/Pages/Consultations/ABillentitledAnActtoprovideforrepresentativeactionsfortheProtectionofthecollectiveinterestsofconsumers/merstocarryoutotherconseq.aspx (abgerufen am 3. 12. 2022).

¹⁸⁾ Projekt ustawy o zmianie ustawy o dochodzeniu roszczeń w postępowaniu grupowym oraz niektórych innych ustaw (*Polnischer Entwurf*), <https://www.gov.pl/web/premier/projekt-ustawy-o-zmianie-ustawy-o-dochodzeniu-rozszczen-w-postepowaniu-grupowym-oraz-niektorych-innych-ustaw> (abgerufen am 5. 12. 2022).

¹⁹⁾ Skydd för konsumenters kollektiva intressen – genomförande av EU:s grupptalandirektiv (*Schwedischer Entwurf*), <https://www.regeringen.se/4a0345/contentassets/Of08db39e7c1444ab9af22e8979119c2/skydd-for-konsumenters-kollektiva-intressen-genomforande-av-eus-grupptalandirektiv-sou-202242> (abgerufen am 29. 11. 2022).

²⁰⁾ ZÁKON z . 2022 o žalobách na ochranu kolektívnych záujmov spotrebiteľov a o zmene a doplnení niektorých zákonov (*Slowakischer Entwurf*), https://www.slov-lex.sk/legislativne-procesy?p_p_id=processDetail_WAR_portletset&p_p_lifecycle=2&p_p_state=normal&p_p_mode=view&p_p_cacheability=cacheLevelPage&p_p_col_id=column-2&p_p_col_count=1&processDetail_WAR_portletset_fileCooaddr=COO.2145.1000.3.5162279&processDetail_WAR_portletset_file=1-vlastn%C3%BD-materi%C3%A1l-MPK-rtf&processDetail_WAR_portletset_action=getFile (abgerufen am 3. 12. 2022).

²¹⁾ Návrh zákona, kterým se mění některé zákony v souvislosti s přijetím zákona o hromadném řízení (*Tschechischer Entwurf*), <https://www.zakony-prolidi.cz/media2/file/2003/File34962.pdf?attachment-filename=6448511-2019-05-20-duvodova-zprava-6723545.pdf> (abgerufen am 4. 12. 2022).

²²⁾ Delega al Governo per il recepimento delle direttive europee e l'attuazione di altri atti normativi dell'Unione europea – Legge di delegazione europea 2021, <https://www.gazzettaufficiale.it/eli/id/2022/08/26/22G00136/sg> (abgerufen am 29. 11. 2022).

²³⁾ Vgl Art 24 Abs 1 VerbandsklagenRL.

²⁴⁾ Art 22 Abs 1 sowie Art 24 VerbandsklagenRL.

Mechanismus (oder eine Mischung aus beiden Systemen) zur Anwendung kommen soll.²⁵⁾ Gemäß den über den deutschen Entwurf vorliegenden Informationen²⁶⁾ sieht dieser – wenig überraschend – einen *Opt-in-Mechanismus* vor: Verbraucher*innen müssen sich aktiv registrieren, um in der *Verbandsklage repräsentiert zu werden*.²⁷⁾ Für einen *Opt-in-Mechanismus* dürften sich nach bisherigem Stand jedenfalls auch Bulgarien²⁸⁾, Dänemark²⁹⁾, Finnland³⁰⁾, Irland³¹⁾, Lettland³²⁾, Litauen³³⁾, Malta³⁴⁾, Polen³⁵⁾, die Slowakei³⁶⁾ und Schweden³⁷⁾ entscheiden bzw entschieden haben. Der luxemburgische Entwurf überlässt dem Gericht die Wahl des am besten geeigneten Mechanismus: So werde das Opt-in-System geeigneter erscheinen, wenn es völlig unmöglich ist, die Anzahl der betroffenen Verbraucher*innen zu schätzen oder wenn die Art des Schadens das aktive Mitwirken der Verbraucher*innen erfordert – wie etwa bei Persönlichkeitsverletzungen, heißt es in den Erläuterungen zum luxemburgischen Entwurf.³⁸⁾ Verpflichtend anzuwenden soll der Opt-in-Mechanismus bei körperlichen und immateriellen Schäden sein.³⁹⁾ Einzig die Niederlande haben einen *Opt-out-Mechanismus* implementiert – mit der Begründung,

dass die Gruppe der repräsentierten Verbraucher*innen auf diese Weise am größten ist.⁴⁰⁾

Soweit bekannt, scheint der deutsche Entwurf eine sehr kurze Opt-in-Frist vorzusehen. Verbraucher*innen sollen ihren Beitritt spätestens bis zum Ablauf des Tages vor Beginn des ersten Termins einer mündlichen Verhandlung zum Verbandsklageregister anmelden können.⁴¹⁾ Das Verfahren ist nach dem Entwurf in einen relativ komplizierten mehrstufigen Ablauf gegliedert. Zunächst entscheidet das Gericht mit Abhilfegrundurteil über die Haftung des bekl. Unternehmens. Im Anschluss an ein die Haftung bejahendes Abhilfegrundurteil folgt eine Vergleichsphase und im Falle des Nichtzustandekommens eines Vergleichs die Fortsetzung des Verfahrens und ein Abhilfeurteil.⁴²⁾ Die eigentliche Umsetzung der Entscheidung erfolgt auf Grundlage des Urteils durch einen vom Gericht eingesetzten Sachwalter. Dieser prüft und befriedigt die angemeldeten Ansprüche nach Maßgabe der Vorgaben im Urteil.⁴³⁾

Wie Österreich diese – und weitere – Fragen löst, ist abzuwarten.

Schlussstrich

Etwa ein halbes Jahr, bevor die Regelungen über die Abhilfeverbandsklage in den Mitgliedstaaten anwendbar sein müssen, ist die genaue Ausgestaltung dieses neuen Rechtsschutzinstruments noch vielfach unklar.

²⁵⁾ Vgl. ErwGr 43 VerbandsklagenRL und dazu etwa *Rentsch*, Grenzüberschreitender kollektiver Rechtsschutz in der Europäischen Union: No New Deal for Consumers, *RabelsZ* 85, 544 (559); für einen Vergleich der beiden Systeme und ihrer Vor- und Nachteile vgl. etwa *Oberhammer*, Kollektiver Rechtsschutz bei Anlegerklagen, in *Kalss/Oberhammer*, Anlegersprüche – kapitalmarktrechtliche und prozessuale Fragen, 19. ÖJT II/1 (2015) 73 (129); *Geroldinger*, Rechtsdurchsetzung im Verbraucherrecht – prozessuale Aspekte, in *Geroldinger/Wendehorst*, Rechtsdurchsetzung im Verbraucherrecht, 21. ÖJT II/1 (2022) 101 (133).

²⁶⁾ Vgl. dazu oben bei und in FN 10.

²⁷⁾ Ebd.

²⁸⁾ *Bulgarischer Entwurf* (FN 11), Глава пета, Раздел I., Чл. 14. (3); Глава пета, Раздел II., Чл. 15. (1) 4, 5, 7.

²⁹⁾ *Dänischer Entwurf* (FN 12) § 16 und S 18f, vgl. aber *Finnischer Entwurf* 56.

³⁰⁾ *Finnischer Entwurf* (FN 13) Section 8.

³¹⁾ *Irischer Entwurf* (FN 14), Head 11 (3), (4).

³²⁾ *Lettischer Entwurf I* (FN 15) 250.91 pants.

³³⁾ *Litauisches Umsetzungsgesetz II* (FN 7), 31³⁰ straipsnis (2).

³⁴⁾ *Maltesischer Entwurf* (FN 11) 8. (1) (c); (13).

³⁵⁾ *Polnischer Entwurf* (FN 18), „Przy przyjętej w projekcie opcji opt-in tylko w ten sposób (...)“.

³⁶⁾ *Slowakischer Entwurf* (FN 20) § 14 (4).

³⁷⁾ *Schwedischer Entwurf* S 58 (FN 19), 157, 160, 274.

³⁸⁾ *Luxemburger Entwurf* (FN 16) Art L 524-1 (6) S 13, 46 mwN.

³⁹⁾ *Luxemburger Entwurf* (FN 16) Art L 524-1 (6) (a).

⁴⁰⁾ Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering, Art 1018f; Memorie van toelichting 36034-3, https://www.tweedekamer.nl/kamerstukken/wetsvoorstellen/detail?id=2022Z_02856&dossier=36034#wetgevingsproces (abgerufen am 29. 11. 2022); vgl. dazu auch *Van Rhee* in *Anzenberger/Klauser/Nunner-Krautgasser* 57 (62, 64ff).

⁴¹⁾ *Freshfields Bruckhaus Deringer*, Entwurf zur neuen Sammelklage in Deutschland, <https://www.freshfields.de/our-thinking/knowledge/briefing/2022/09/entwurf-zur-neuen-sammelklage-in-deutschland/> (abgerufen am 29. 11. 2022).

⁴²⁾ *Röckrath*, So soll die neue „Eine-für-alle-Klage“ funktionieren, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/verbandsklage-abhilfeklage-sammelklage-referentenentwurf/> (abgerufen am 29. 11. 2022).

⁴³⁾ Ebd.



rdb Genjus

Klausel-Bibliothek
Juristische Recherche auf höchstem Niveau.

Passende Vertragsklauseln aus diversen Rechtsbereichen
direkt in Ihr Word-Dokument übernehmen.



manz.at/rdbgenjus

